



**Stadt Leverkusen**

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2024/3076

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-12-11-yr

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

06.11.2024

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt</b>	14.11.2024	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Grundsteuerreform und Veranlagungspraxis bei Erschließungskosten

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 29.10.2024

- Stellungnahme der Verwaltung vom 06.11.2024



Dez. II/leo  
Heike Leopold  
☎ 88 23

06.11.2024

01

- über Herrn Stadtkämmerer Molitor  
- über Frau Beigeordnete Deppe  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Molitor  
gez. Deppe  
gez. Richrath

**Grundsteuerreform und Veranlagungspraxis bei Erschließungskosten**  
**- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 29.10.2024**  
**- Nr. 2024/3076**

Zu 1.:

Das Anliegen des Petenten bezieht sich auf Entscheidungen bzw. Grundlagen, die das Finanzamt Leverkusen bei der Berechnung des Messbetrages zu Grunde legt.

Richtiger Adressat ist daher das Finanzamt Leverkusen.

Die Stadt Leverkusen agiert ausschließlich als Folgebehörde und unterliegt einer gesetzlichen Bindewirkung gem. § 175 Absatz 1 Punkt 1 Abgabenordnung (AO). Die Stadt Leverkusen hat keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die von dem Petenten aufgeführten Bewertungskriterien.

Des Weiteren geht der Petent davon aus, dass der Stadtrat die Grundsteuer C beschließt. In Leverkusen besteht aktuell nicht die Absicht diese für das Jahr 2025 einzuführen. Der Gesetzgeber hat den Kommunen lediglich die Option einer Grundsteuer C eingeräumt.

Da die Stadt Leverkusen nicht beabsichtigt das Modell Grundsteuer C einzuführen, sind die Ausführungen des Petenten unbegründet.

Zu 2.:

Die Gemeinden sind nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet, für die Herstellung von Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge zu erheben. Die in die Verteilung einzubeziehenden Grundstücke werden in § 131 BauGB zwingend vorgegeben. Es besteht kein Ermessen.

Finanzen i.V.m. Tiefbau